

Gemeinde Escheburg

Vorkaufsrechtssatzung „Lindenbreite / Am Götensberg“

Begründung zur Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Gemeinde Escheburg verfügt zurzeit auf den Grundstücken „Hofweg 2 und 4“ über einen Standort für Feuerwehr, Bauhof und Gemeindebüro. Die Räumlichkeiten und baulichen Anlagen für die Feuerwehr müssen dringend erweitert werden. Die zuletzt beabsichtigte Erweiterung am derzeitigen Standort erweist sich zurzeit als nicht vollziehbar. Aus dem Grund muss im Rahmen von Bauleitplanverfahren ein neuer Standort für die öffentlichen Einrichtungen – entweder für eine Auslagerung des Bauhofs und/oder der Feuerwehr – gesichert werden.

Die in der Karte abgebildeten Flurstücke 2 und 3 werden von der Gemeinde für diesen Zweck in Betracht gezogen, so dass durch einen Erwerb der Flächen die Planung und spätere Nutzung für öffentliche Zwecke ermöglicht werden soll. Die Flächen der Flurstücke 44/12, 44/13 und 223 werden als Zufahrt zum Flurstück 2 benötigt. Sollte das Flurstück 3, inkl. der Zufahrt Flurstück 4/12, welches als Grünland einzustufen ist, für diese Baumaßnahmen nicht geeignet sein, so könnte es als Ausgleichsfläche bzw. „Ökokonto“ verwendet werden.

An das Flurstück 2 grenzt der Wasserlauf der vom Regenrückhaltebecken am Ende der Straße Lindenbreite zur Dalbeck im Kerbtal verläuft. Die Gemeinde würde im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzung für Renaturierungsmaßnahmen in diesem Bereich schaffen wollen, um eine Verbesserung der Wassereinleitung ins Naturschutzgebiet Dalbek zu erzielen. Das soll durch den Erwerb ermöglicht werden.

Escheburg, den 07.09.2023

Gemeinde Escheburg
Die Bürgermeisterin